

II- 490 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

XIII. Gesetzgebungsperiode
1010 Wien, den 3. März 1972

BUNDESMINISTERIUM

1010 Wien, den 3. März 1972

FÜR SOZIALVERWALTUNG

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

für Gesundheit und Umweltschutz

Zl. 50.004/6-40/72

178 / A.B.zu 206 / J.Präs. am 6. März 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek, Dr. Johanna Bayer, Helga Wieser und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Möglichkeit der Einfuhr und des Vertriebs von mechanischen und pharmakologischen Nidationshemmern.

(Z. 206/J-NR-1972)

In der vorliegenden Anfrage werden an die Frau Bundesminister folgende Fragen gerichtet:

- 1.) Welche medizinischen Untersuchungen über die Wirkungsweise von Intrauterinpressaren und von hormonalen Nidationshemmern stehen Ihrem Ressort derzeit zur Verfügung?
- 2.) Aus welchen Gründen ist aus sozialmedizinischer Sicht die Einfuhr und der Vertrieb von Intrauterinpressaren nicht gestattet?
- 3.) Welche pharmakologischen Nidationshemmer sind der Medizin derzeit bekannt und in welchen Ländern sind sie gegenwärtig erhältlich?
- 4.) Kann eine allgemeine Unterscheidung der derzeit in anderen Ländern erhältlichen Nidationshemmer dahingehend getroffen werden, daß die eine Art

sölicher Präparate die Einnistung der befruchteten Eizelle in der Gebärmutterschleimhaut verhindert, eine andere aber das Abgehen eines bereits in die Gebärmutterschleimhaut eingenisteten befruchteten Eies bewirkt?

- 5.) Wenn ja, worin besteht dieser Unterschied ?
- 6.) Werden Sie im Falle der Unbedenklichkeit derartiger Verhütungsmittel deren Einfuhr, Vertrieb und Werbung für Österreich zulassen und sich im Einvernehmen mit dem Hauptverband österreichischer Sozialversicherungsträger für eine Preisgestaltung einsetzen, die mithilft, das Abtreibungselend in Österreich wirksam zu bekämpfen ?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

zu 1.:

Es liegt eine Reihe von Gutachten international anerkannter Fachleute vor, welche die Wirkungsweise von mechanischen und pharmakologischen Nidationshemmern zum Gegenstand haben. Diese Gutachten sind zum Teil in Schriften enthalten, die von der Weltgesundheitsorganisation herausgegeben worden sind. Aus den Abhandlungen ist zu entnehmen, daß noch manche Fragen hinsichtlich der antikonzeptionellen Methode offen und bei allen Methoden Nebenwirkungen bekannt sind.

zu 2.:

Die Herstellung, die Ein- und Ausfuhr, der Vertrieb und die Anwendung von Intrauterinpressaren ist in Öster-

-3-

reich gemäß Ziffer 2 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1953, BGBl.Nr. 120, verboten. Die Verordnung ist auf § 2 Abs. 2 und 4 des Gesundheitsschutzgesetzes, BGBl.Nr. 163/1952, gegründet, wonach derartige Verbote für Mittel erlassen werden können, die geeignet sind, "auch bei sachgemäßer Anwendung eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben beim Menschen herbeizuführen." Vor Erlassung dieser Maßnahme hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Gutachten des Obersten Sanitätsrates eingeholt. Der Oberste Sanitätsrat sprach sich in seiner 37. Vollversammlung am 28. März 1953 einstimmig für das Verbot aus. Für die damalige negative Beurteilung durch dieses wissenschaftliche Fachgremium war zweifellos die relativ hohe Quote von Nebenerscheinungen bei der Anwendung der intrauterinen mechanischen Nidationshemmer maßgebend.

Derzeit wird die Problematik der Intrauterinpressare durch den Obersten Sanitätsrat neuerlich eingehend geprüft.

Bei seinen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Anwendung und des Vertriebes dieser Verhütungsmittel wird das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz von dem ihm durch den Gesetzgeber des Gesundheitsschutzgesetzes erteilten Auftrag auszugehen und in seine Überlegungen das Gutachten des Obersten Sanitätsrates, des in medizinischen Fragen höchst qualifizierten Expertengremiums, einzubeziehen haben.

zu 3.:

Derzeit sind im wesentlichen zwei Gruppen von pharmakologischen Nidationshemmern bekannt. Zum einen solche, die sich vom Follikelhormon ableiten, und zum anderem jene,

die zu den natürlichen Hormonen keine chemische Verwandtschaft aufweisen. Dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz steht eine Liste dieser Stoffe zur Verfügung, soweit sie Gegenstand von einschlägigen Forschungen waren. Hingegen gibt es keine Zusammenstellung der Handelsbezeichnungen von Präparaten, die im Ausland erhältlich sind und Stoffe dieser Art enthalten. In Österreich wurde bisher noch kein derartiges Präparat zur Registrierung als pharmazeutische Spezialität angemeldet; auch befindet sich kein solches Präparat im Handel.

zu 4. und 5.:

Es kann eine Unterscheidung in Nidationshemmer im eigentlichen Sinne sowie in Stoffe getroffen werden, die in die frühe Embryonalentwicklung eingreifen und das Abgehen eines bereits in der Gebärmutter schleimhaut eingenisteten, befruchteten Eies bewirken. In der im Jänner d.J. erschienenen Publikation der Weltgesundheitsorganisation über Fortschritte in der Geburtenkontrolle, die eine Zusammenstellung aller Methoden der Geburtenkontrolle enthält, werden die pharmakologischen Nidationshemmer allerdings nicht mehr erwähnt. Dies dürfte aus der Problematik der Anwendung dieser Präparate und deren zahlreiche Nebenwirkungen erklärbar sein.

zu 6.:

Soferne es sich um gesundheitliche unbedenkliche Verhütungsmittel handelt, besteht gegen deren Einfuhr, Vertrieb und Werbung im Rahmen der hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz kein Einwand. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß in Österreich registrierte pharmazeutische Spezialitäten der Preisregelung unterliegen.

Der Bundesminister:

